

Satzung
der
Eisenbahner-Sportgemeinschaft
Frankonia Karlsruhe e.V.

Inhaltsverzeichnis

A ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz und Gründungsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandszugehörigkeit

B MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitgliedsarten
- § 6 Aufnahme in den Verein
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Ehrungen
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

C ORGANE UND VERWALTUNG

- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Delegiertenversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Erweiterter Vorstand
- § 15 Heimausschuss und Heimverwaltung
- § 16 Jugendvertretung
- § 17 Geschäftsführung im Verein
- § 18 Abteilungen des Vereins
- § 19 Beirat
- § 20 Ältestenrat
- § 21 Außerordentliche Versammlungen
- § 22 Abteilungswahlen
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Satzungsänderungen

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Haftung des Vereins
- § 26 Auflösung des Vereins
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Gründungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Eisenbahner-Sportgemeinschaft Frankonia Karlsruhe e.V. (abgekürzt ESG Frankonia Karlsruhe e.V.). Der Verein ist aus der im Jahre 1927 gegründeten Reichsbahn-Sportgemeinschaft Karlsruhe und aus dem 1959 erfolgten Zusammenschluss mit dem im Jahre 1895 gegründeten Karlsruher Fußballclub Frankonia hervorgegangen. Gründungsjahr ist seitdem das Jahr 1895.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Karlsruhe gilt auch als Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. 100313 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein pflegt und fördert die körperliche Ertüchtigung auf breitester Grundlage im Breiten-, Freizeit-, Wettkampf und Leistungssport. Besonderer Wert wird auf die Durchführung des Alten- und Jugendsports gelegt, zum Beispiel durch Kooperationen mit der Stadt oder mit Trägern der Jugendhilfe z.B. im Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Neben den Sport- und Freizeitanlagen stehen den Mitgliedern noch das Wanderheim Titisee zur Verfügung.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine und des Badischen Sportbundes sowie ggf. der zuständigen Fachverbände der im Verein ausgeübten Sportarten.
- (2) Für den Verein und seine Mitglieder sind die Satzungen des Badischen Sportbundes und ggf. der zuständigen Fachverbände rechtsverbindlich.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder

- c) Ehrenmitglieder.
- d) Kursteilnehmer

Männer und Frauen haben in der ESG Frankonia die gleichen Rechte. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten somit sinngemäß auch für Frauen.

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsarbeit tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum kann gestaffelt sein und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaft ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Aufnahme in den Verein

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Angabe des Namens, der Anschrift, sowie des Geburtsdatums und mit der Unterschrift versehen, beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen muss der Antrag zusätzlich von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (2) Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Mit der Annahme des Antrages ist der Bewerber ab Datum des Aufnahmeantrages Mitglied des Vereins. Die Vereinssatzung kann in der Geschäftsstelle oder auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern während der festgesetzten Übungsstunden und unter Beachtung der erlassenen Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ab 18 Jahren hat jedes Mitglied volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Abweichend hiervon wird bei der Delegiertenversammlung verfahren (Siehe § 12).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte schonend zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzungen, Bestimmungen und Beschlüsse des Vereins kann der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
 - a) eine Ermahnung
 - b) einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen des Vereins
 - c) den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 10.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens halbjährlich (zum 1.1 und 1.7.) unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Ausgenommen ist die Regelung für Kursteilnehmer. Die Beitragszahlung ist eine

Bringschuld. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Mit Wirksamkeit der Satzung vom 9.5.2019 sind neu ernannte Ehrenmitglieder beitragspflichtig.

- (2) Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes Sonderbeiträge erheben.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den gesamten Jahresbeitrag bis Ende Februar entrichten.

§ 9 Ehrungen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - a) die Vereinsehrennadel in Bronze, Silber oder Gold
 - b) die Ehrenmitgliedschaft
 - c) der Status eines Ehrenvorsitzenden
- (2) Die Vereinsehrennadel kann für außerordentliche Verdienste auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
- (3) Für sportliche Leistungen einzelner Mitglieder oder von Mannschaften können die Sportehrenplaketten in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden :
- (4) Für die Bedingungen und für das Verfahren bei Ehrungen stellt der Vorstand "Richtlinien für Ehrungen" auf.
- (5) Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn der Geehrte sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres erfolgen. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ausnahme davon sind die Kursteilnehmer. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, etwaige Beitragsrückstände oder sonstige Forderungen des Vereins vor dem Ausscheiden zu begleichen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es seiner fälligen Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats nachkommt,
 - b) wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane grob verstößt,
 - c) wenn es sich vereinsschädigend oder unehrenhaft verhält oder Vereinseigentum schuldhaft beschädigt hat.
- (4) Einsprüche gegen einen Ausschluss, ausgenommen wegen Beitragsrückstand, können innerhalb 14 Tagen schriftlich beim Vorstand erhoben werden; über einen Einspruch gegen einen Ausschluss entscheidet der Ältestenrat.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

C ORGANE UND VERWALTUNG

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - e) der Heimausschuss
 - f) die Jugendvertretung
 - g) der Ältestenrat.

§ 12 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Vereinsorgane und der Ausübung der den Delegierten durch diese Satzung zugewiesenen Rechte.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Bestätigung des Ältestenrates
 - c) Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - d) Beschluss über die Jugendordnung
 - e) Beschluss über beantragte Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (3) Die Delegiertenversammlung wird alljährlich von einem der vier Vorsitzenden gemäß §13 Abs. 1 b) bis spätestens 31. März einberufen. Sie ist mindestens 10 Tage vorher allen Delegierten mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Delegierte sind, die Mitglieder des engeren Vorstandes, der Ältestenrat, die Kassenprüfer, die Abteilungsleiter, ihre Vertreter und die Abteilungskassierer sowie ab 40 Abteilungsmitglieder ein weiterer, für 80 (2), für 120 (3) usw. Delegierte. Der Ermittlung der Zahl der Delegierten werden die Mitglieder der Abteilungen nach dem Stand am 01. Januar des Wahljahres zugrunde gelegt. Die Anzahl wird den Abteilungen mitgeteilt. Diese Mandate sind unpersönlich.
- (5) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss enthalten:
- a) Berichte der Vorstandschaft
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Aussprache zu den Berichten
 - e) Entlastung und Wahlen
 - f) Beitragsregelung
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes.
- (6) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mit Begründung schriftlich, mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (7) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Über Anträge hierzu wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

- (8) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Jugendordnung und bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; hierin sind Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzführenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Die Niederschrift ist ein Jahr in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen, dann zu den Akten zu nehmen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (10) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsidenten
 - b) Vier gleichberechtigten Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Hauptsportleiter
 - e) Schriftführer
 - f) Leiter Gesundheitswesen
 - g) Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Hauptjugendleiter
 - i) Ältestenratsvorsitzender
 - j) Ehrenvorsitzender
- (1a) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den gleichberechtigten vier Vorsitzenden gemäß §13 Abs. 1 b) dieser Satzung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die in der Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gewählt. Wahlablauf und Stimmabgabe erfolgen gemäß § 12 der Satzung. Der Hauptjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Der Ältestenratsvorsitzende wird vom Ältestenrat gewählt. Der Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand und vom Ältestenrat auf Lebenszeit ernannt. Eine Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Der Präsident wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes b) bis g) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Kann ein Vorstandssitz aus c) bis g) in der Delegiertenversammlung nicht ehrenamtlich besetzt werden, so kann der Vorstand diesen bis zur nächsten Delegiertenversammlung mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins besetzen. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins nehmen an Vorstandssitzungen nur mit beratender Stimme teil.
- (5) Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden sollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein geeignetes Ersatzmitglied berufen.
- (7) Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ein Vorsitzender führt auf diesen Sitzungen den Vorsitz. Der Vorstand kann zur Beratung einzelner Punkte Mitglieder des Beirats oder andere Personen hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzführenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen, in den Vereinsakten abzuheften und mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist. Die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Beirat
 - c) den Abteilungsleitern.
- (2) Der erweiterte Vorstand wirkt mit bei:
 - a) der Festlegung des Jahreshaushaltes
 - b) Anträgen des Vorstandes und der Abteilungen
 - c) Neugründung von Abteilungen
 - d) Vorschlägen über Mitgliederbeiträge.
- (3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden wie die Sitzungen des engeren Vorstandes einberufen und durchgeführt (§ 13 (7)).
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 10 Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.
Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Heimausschuss und Heimverwaltung

- (1) Über die Verwaltung des vereinseigenen Heimes stellt der Vorstand ein Statut auf.
- (2) Der Vorstand ernennt den Heimausschuss bestehend aus einem Heimausschuss-Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und gegebenenfalls Beisitzer. Mindestens ein Vorstandsmitglied nach §13 Abs. 1 muss dem Heimausschuss angehören.
- (3) Die Heimverwaltung wird vom Heimausschuss bestellt.

§ 16 Jugendvertretung

- (1) Organe der Jugendlichen sind die Jugendversammlung und die Jugendvertretung.
- (2) Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung des Vereins gewählt. Die Wahl des Hauptjugendleiters bedarf der Bestätigung der Delegiertenversammlung.
- (3) Über die Ziele und Aufgaben der Jugendvertretung stellt der Vorstand eine Jugendordnung auf.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 17 Geschäftsführung im Verein

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte des Vereins zu führen, die Versammlungen einzuberufen, für die Durchführung der in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der Anordnungen des Vereins zu achten.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts- und Wirtschaftsplan auf.
- (3) Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins nach außen. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Es ist ferner seine Aufgabe, die Beziehungen zwischen dem Verein, anderen Behörden und Institutionen zu pflegen.
- (4) Einer der vier Vorsitzenden gemäß §13 Abs. 1 b) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und unterzeichnet im Namen des Vereins.
- (5) Die Vorsitzenden können gemeinsam eine Geschäftsordnung erlassen über die Aufteilung der Geschäftsbereiche unter den Mitgliedern des Vorstandes.
Die vier Vorsitzenden gemäß §13 Abs. 1 b) sind befugt, in dringlichen und unaufschiebbaren Fällen, selbständig im Rahmen der Satzung und zum Wohle des Vereins Entscheidungen zu treffen. Hierüber ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben gegebenenfalls nach Maßgabe der Geschäftsordnung selbständig und eigenverantwortlich wahr. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Satzung können für die Vorstandstätigkeit eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 2 500,00 Euro im Jahr erhalten.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Platzwarte und Gerätewarte werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand erstellt hierfür eine Platz- und Geräteordnung.

§ 18 Abteilungen des Vereins

- (1) Die Abteilungen sind für die von Ihnen ausgeübte Sportart und deren Durchführung zuständig. Die Abteilungen sind selbständig unter Beachtung bestehender Gesetze, Beschlüsse und dieser Satzung zu führen. Angelegenheiten des Sportbetriebes, insbesondere Terminfragen, regeln die Abteilungsleiter mit dem Vorstand.
- (2) Die Neugründung einer Abteilung kann nur bei mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern und mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes erfolgen.
- (3) An der Spitze der Abteilung steht der Abteilungsleiter. Er, sein Stellvertreter, der Abteilungskassierer und im Bedarfsfall weitere Funktionäre werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung gewählt.
- (4) Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes Sonderbeiträge und interne Aufnahmegebühren erheben.
- (5) Die Abteilungen verfügen über die ihnen zugeteilten Wirtschaftsmittel und Sondergebühren selbständig in eigener Verantwortung. Die Mittel dürfen nur für Zwecke des Sportbetriebes in der Abteilung verwendet werden. Über die Einnahmen und Ausgaben ist dem Vorstand jährlich eine Jahresabrechnung auf besonderem Vordruck zuzuleiten.
- (6) Die Abteilungen haben ein Geräteverzeichnis zu führen.

§ 19 Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion. Die Beisitzer werden nach Bedarf für besondere Aufgaben (Steuer, Versicherungen, Rechtsschutz, Werbung, Presse und Veranstaltungen) vom Vorstand vorgeschlagen und vom erweiterten Vorstand bestätigt.

§ 20 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat den Zweck, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.
- (2) Dem Ältestenrat obliegen in gemeinsamer Beratung und Entscheidung mit dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten
 - b) die Entscheidung über ehrverletzendes Verhalten
 - c) die Entscheidung über Ehrenverfahren
 - d) die Entscheidung über Berufungsverfahren
 - e) die Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Ältestenrat kann zur Beratung ihm wichtig erscheinender Angelegenheiten Mitglieder des Vereins heranziehen.

- (3) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vorstand bestimmt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

- (5) In den Ältestenrat können nur Mitglieder berufen werden, die dem Verein mindestens 20 Jahre ununterbrochen angehören und die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Außerordentliche Versammlungen

- (1) Außerordentliche Versammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen. Im Übrigen gelten die unter § 12 Delegiertenversammlung vorgesehenen Modalitäten. Sie werden von einem der vier Vorsitzenden gemäß §13 Abs. 1 b) nach Bedarf einberufen und sind mindestens 10 Tage vorher den Delegierten bzw. Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Für Mitgliederversammlungen zur Auflösung des Vereins gilt abweichend § 26.
- (3) Außerordentliche Versammlungen müssen vom Vorstand ohne bestimmte Frist schriftlich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten bzw. der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 22 Abteilungswahlen

- (1) Die Abteilungen haben mindestens alle zwei Jahre, spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung, eine Abteilungsversammlung einzuberufen, bei der der Abteilungsvorstand und die Delegierten zu wählen sind. Der Vorstand ist berechtigt, für die Abteilungswahlen auch von sich aus ihm geeignet erscheinende Mitglieder vorzuschlagen bzw. im Falle der Ablehnung eines Abteilungsleiters eine Neuwahl zu verlangen.
- (2) Die Wahl des Abteilungsvorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Delegierte sind immer der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und der Abteilungskassier. Außerdem ist für jeweils 40 Abteilungsmitglieder ein weiterer Delegierter zu wählen.
- (3) Die Namen des gewählten Abteilungsleiters und der gewählten Delegierten sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung wird im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Wahl eines Abteilungsleiters abzulehnen bzw. Abteilungsleiter oder deren Helfer, die sich vereinschädigend verhalten, von ihrem Amt zu entbinden und eine Neuwahl zu verlangen.
Über einen Einspruch gegen eine diesbezügliche Entscheidung des Vorstandes oder wenn eine Neuwahl kein anderes Ergebnis bringt, entscheidet auf schriftlichen Antrag der Ältestenrat endgültig. Der Vorstand kann beschließen, kommissarisch einen geeigneten Abteilungsleiter einzusetzen oder im äußersten Fall die Abteilung aufzulösen.
- (6) Außerordentliche Abteilungsversammlungen mit Neuwahlen können vom Abteilungsleiter mit Zustimmung des Vorstandes oder vom Vorstand selbst einberufen werden.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl von einem der bisherigen Kassenprüfer ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 12.
- (2) Die zu wählenden Kassenprüfer sollen das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und haben einmal jährlich die Jahresrechnung des Schatzmeisters und der Heimverwaltung zu überprüfen und hierüber der Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfungen umfassen die Ordnungsmäßigkeit der Belege und die Richtigkeit der Buchungen.
- (4) Die Kassenprüfer stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur die ordentliche oder eine außerordentliche Delegiertenversammlung entscheiden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet für Unfälle, Diebstähle und Schäden nur im Rahmen der mit dem Badischen Sportbund abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied des Vereins einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den es bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so haftet der Verein für das Vorstandsmitglied, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von den Mitgliedern gefordert werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder diese Forderung schriftlich erheben.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und hiervon mindestens drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist spätestens nach drei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, einschließlich des Eigentums an dem Wanderheim Titisee an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V., Hauptvorstand Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die vier Vorsitzenden gemäß §13 Abs. 1 b), der Schatzmeister und der Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Es gilt §§ 47 ff. BGB.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen und mit dem Tag der Eintragung in Kraft getreten.

Karlsruhe, 09. Mai 2019

Frank Bruske, Vorsitzender

Björn Bohe, Vorsitzender